

18. September 2013 POM C

1 2 6 3 **Abtei Bellelay, Saicourt: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Umbauarbeiten in der Abteikirche Bellelay (Verpflichtungskredit)**

## 1 Gegenstand

Beitrag von CHF 600'000 Franken aus dem Lotteriefonds-Anteil des Conseil du Jura bernois (CJB) an die Umbauarbeiten der Abteikirche Bellelay.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 34, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 48 Absätze 2 Buchstabe a und 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 31, Absatz 2, Artikel 35 Absätze 1, 4, 5 und 6, Artikel 36, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 39 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)

## 3 Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

### 3.1 Kosten

| Projektteil       | Anlagekosten in CHF |
|-------------------|---------------------|
| Arbeiten Nordturm | 330'593             |
| Arbeiten Südturm  | 89'230              |
| Arbeiten Krypta   | 81'802              |
| Handwerk          | 15'000              |
| Honorare          | 50'000              |
| Reserve           | 33'375              |
| <b>TOTAL</b>      | <b>600'000.-</b>    |

### Beitrag Lotteriefonds-Anteil CJB:

100% der Kosten = **CHF 600'000.-** (einmalig, ohne Präjudiz)

*Begründung:* nationales Kulturgut; historische, kulturelle und symbolische Bedeutung der Abteikirche für den Berner Jura

### 3.2 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag aus dem Lotteriefonds-Anteil des CJB unterliegt der Finanzkompetenz des Regierungsrates.

Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ

CHF 600'000.00

## 4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

### 4.1 Lotteriefonds

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 600'000 mit voraussichtlicher Auszahlung im Jahr 2014.

Konto 1299-23784-206000-09 / Tourismus

CHF 600'000.00

## 5 Bedingungen

- a) In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung können keine neuen Gesuche für Beiträge aus dem Lotteriefonds an weitere wertvermehrende bauliche Massnahmen bei der Abteikirche Bellelay eingereicht werden. Werterhaltende Massnahmen der kantonalen Denkmalpflege sind von dieser Einschränkung nicht tangiert.
- b) Der zwischen der Fondation de l'Abbatiale Bellelay und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion abzuschliessende Mietvertrag regelt verbindlich die Verpflichtungen der Fondation. Insbesondere ist die Fondation für den ordnungsgemässen Unterhalt und Betrieb des eingebauten Aufzuges verantwortlich. Der Mietvertrag zwischen der BVE und der FABB ist vor Baubeginn abzuschliessen und rechtsgültig zu unterzeichnen.
- c) Wird im Rahmen einer Auflösung des Mietvertrages die vertraglich vereinbarte Wiederherstellung des Originalzustandes verlangt, dürfen für den Rückbau der vorliegend finanzierten Massnahmen keine Lotteriemittel eingesetzt werden.
- d) Der Beitrag wird nach Vorlegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.
- e) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Die ausgewiesene Reserve ist ausschliesslich für bauliche Massnahmen einzusetzen.
- f) Teilzahlungen werden gegen Rechnungsvorlage im Rahmen des Baufortschrittes geleistet.
- g) Der verfügte Beitrag ist ein Maximalbeitrag, bei Minderkosten wird der Lotteriefondsbeitrag gekürzt, nicht verwendete Budgetmittel dürfen nicht für neue, nicht dargestellte Projekte oder Projekteile eingesetzt werden.
- h) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.
- i) Auf die Unterstützung des CJB und des Lotteriefonds ist durch Verwendung der jeweiligen Logos hinzuweisen.

An die Polizei-und Militärdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

